

83. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 82. Sitzungsnachtrages - exklusiv des 80. Sitzungsnachtrages - wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- 1.1 § 57i (Flash Glukose Messsystem)
- wird gestrichen -
- 1.2 § 68a (Gesundheitskonto gesund**Plus**)
- wird eingefügt -

2. § 43 (Name) wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Bezugsvorschrift in der Klammer wird in § 147 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch geändert.

Der Text des neuen § 43 lautet wie folgt:

„§ 43 Name

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Krankenversicherung unter dem Namen KNAPPSCHAFT durch (§ 147 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

- 3. § 57i (Flash Glukose Messsystem)
- 3.1 Der Text wird vollständig gestrichen.

4. § 57l (Hautkrebsscreening) wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Absatz 4, Satz 1, wird der Betrag 27 EUR in 35 EUR geändert.

Der Text des neuen Absatzes 4, Satz 1, lautet wie folgt:

„§ 57l Hautkrebsscreening

Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 35 EUR.“

5. § 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) wird wie folgt geändert:

5.1 Der bisherige Text wird in den neuen Absätzen 1, 2 und 4 geändert und lautet wie folgt:

**„§ 68
Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

(1) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten für folgende wählbare Maßnahmen einen Bonus:

1. Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
2. Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25a i. V. m. § 25 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, fünfzehn Euro,
3. Gesundheitsuntersuchungen nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, sofern zur Inanspruchnahme berechtigt, zehn Euro,
4. Schutzimpfungen nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zehn Euro,
5. professionelle Zahnreinigungen kalenderjährlich einmal zehn Euro,
6. Zahnuntersuchungen nach § 22 Abs. 1, § 22a oder § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch kalenderjährlich maximal in Höhe von zweimal fünf Euro.

Der Nachweis der Maßnahmen erfolgt mittels eines Bonusnachweisheftes. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von einem Arzt im Bonusnachweisheft quittiert. Der Bonus wird bei Nachweis mindestens einer Maßnahme gewährt. Das Einreichen des Bonusnachweisheftes gilt als Antrag auf Auszahlung des Bonus.

Wird für Maßnahmen nach Absatz 1 ein Bonus gewährt, können dieselben Maßnahmen nicht für das Gesundheitskonto nach § 68a eingesetzt werden.

(2) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren Versicherten für folgende wählbare Maßnahmen einen Bonus:

1. Inanspruchnahme qualitätsgesicherter Bewegungsangebote in einem Fitnessstudio kalenderjährlich einmal siebzig Euro,
2. Inanspruchnahme qualitätsgesicherter Bewegungsangebote in einem Sportverein kalenderjährlich einmal siebzig Euro,
3. Erwerb anerkannter Sportabzeichen kalenderjährlich einmal fünfzehn Euro.

Wenn innerhalb von 24 Monaten mindestens zwei unterschiedliche Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 3, auch in Verbindung mit einer Maßnahme nach Absatz 1, nachweislich in Anspruch genommen wurden, wird der Bonus ausgezahlt. Der Nachweis der Maßnahmen erfolgt mittels eines Bonusnachweisheftes. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von einem Arzt bzw. Leistungsanbieter im Bonusnachweisheft quittiert. Dieses ist für die Maßnahmen nach diesem Absatz während der Versicherung bei der KNAPPSCHAFT einzureichen und gilt als Antrag auf Auszahlung des Bonus. Ansonsten verfällt der Bonus für die Maßnahmen nach diesem Absatz.

Wird für Maßnahmen nach Absatz 2 ein Bonus gewährt, können dieselben Maßnahmen nicht für das Gesundheitskonto nach § 68a eingesetzt werden.

...

- (4) Die KNAPPSCHAFT gewährt ihren weiblichen Versicherten, die im Zeitraum von der Feststellung der Schwangerschaft bis zur Geburt ausweislich des Mutterpasses die nach den Mutterschafts-Richtlinien vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen und Leistungen in Anspruch nehmen, einen Bonus. Der Bonus beträgt 100 Euro. Er wird der Versicherten nach der Geburt ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Auszahlung muss auch das Neugeborene bei der KNAPPSCHAFT versichert sein. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Bonus nicht.

...”

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

6. § 68a wird neu eingefügt.

6.1 Der neue Text des § 68a lautet wie folgt:

„§ 68a Gesundheitskonto gesundPlus

- (1) Alle Versicherten der KNAPPSCHAFT sind berechtigt, an **gesundPlus** teilzunehmen.
- (2) Die Dauer der Teilnahme an **gesundPlus** beträgt ein Kalenderjahr und muss per Erklärung bis zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgen (Teilnahmezeitraum). Die Teilnahme endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres. Die erstmalige Teilnahme ist zum 1. Januar 2022 möglich.
- (3) Teilnehmende Versicherte an **gesundPlus** erhalten für den Teilnahmezeitraum ein Guthaben nach Absatz 4 gutgeschrieben, wenn sie im Teilnahmezeitraum folgende Pflichtmaßnahmen in Anspruch nehmen und nachweisen:
1. Zahnuntersuchung nach § 22 Absatz 1, § 22a oder § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Schutzimpfung nach § 20i Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
 3. wahlweise eine Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Absatz 1 oder 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25a i. V. m. 25 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch oder der Erwerb eines anerkannten Sportabzeichens.

Der Nachweis erfolgt mittels eines Nachweisheftes oder Einzelbelegen.

- (4) Das **gesundPlus** Guthaben beträgt 150 Euro. Folgende, außerhalb des GKV- und des KNAPPSCHAFT-Leistungskatalogs stehende Leistungen können dafür in Anspruch genommen werden:

Sportveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Start-/Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen
Kurse	<ul style="list-style-type: none"> • weiterer zertifizierter Gesundheitskurs, wenn bereits zwei im Teilnahmezeitraum bezuschusst wurden • nicht zertifizierte Gesundheitskurse/-programme
Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • weiterer Check-up vor dem Alter von 35 Jahren • zytologische und blutserologische Testverfahren • Maßnahmen zur Krebsfrüherkennung
weitere Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • professionelle Zahnreinigungen • Sehhilfen/Hörhilfen • individuelle Gesundheitsleistungen aus dem IGeL-Monitor • Leistungen aus dem Hufelandverzeichnis • erweiterte zahnmedizinische Leistungen • erweitertes Schwangerschaftspaket • Erweiterung der satzungsmäßigen Bezuschussung von Osteopathie/Naturheilverfahren • Fitnessarmbänder
Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss zu Beiträgen für private Zusatzversicherungsverträge

Die Leistungen sind vollständig im Teilnahmezeitraum in Anspruch zu nehmen. Zur Nutzung des Guthabens müssen die teilnehmenden Versicherten die erhaltenen Leistungen und deren vorgeleistete Kosten in Form eines Rechnungsnachweises spätestens bis zum 31. des auf den Teilnahmezeitraum folgenden Monats bei der KNAPPSCHAFT zur Erstattung einreichen. Ein etwaiges Restguthaben verfällt zum Ende des Teilnahmezeitraums, ein Übertrag in einen nächsten Teilnahmezeitraum ist nicht möglich.

Für im Teilnahmezeitraum von gesund**Plus** in Anspruch genommene Maßnahmen des § 68 Absätze 1 und 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird kein Bonus gezahlt. Die Maßnahmen zählen auch nicht für den Nachweis von mindestens zwei unterschiedlichen Maßnahmen innerhalb von 24 Monaten gemäß § 68 Absatz 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“

7. § 71 (Name) wird wie folgt geändert:

7.1 Die Bezugsvorschrift in der Klammer wird in § 147 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch geändert.

Der Text des neuen § 71 lautet wie folgt:

**„§ 71
Name**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Pflegeversicherung unter dem Namen KNAPPSCHAFT durch (§ 147 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

8. § 77 (Leistungsarten) wird wie folgt geändert

8.1 Der bisherige Text wird vollständig gestrichen

8.2 Der neue Text des § 77 lautet wie folgt:

„§ 77 Leistungsarten

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. (§ 28 Absätze 1, 1a und 1b Elftes Buch Sozialgesetzbuch, § 28a Elftes Buch Sozialgesetzbuch)“

Artikel 2

1. Artikel 1, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Artikel 1, Nr. 6, tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 19. November 2020.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 19. November 2020 beschlossene 83. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Artikel 1

- der Formulierung „auch in Verbindung mit einer Maßnahme nach Absatz 1,“ in Nr. 5.2 § 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) Absatz 2 Satz 2,
- Nr. 5.2 § 68 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten) Absatz 4 Satz 4 und
- der Formulierung „oder der Erwerb eines anerkannten Sportabzeichens) in Nr. 6.1 § 68a (Gesundheitskonto gesundPlus) Absatz 3 Nr. 3

und insoweit zu Artikel 2 (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 10. Dezember 2020
213-59022.0-1226/2005

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Beckschäfer